



Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

Währung Euro

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ¹⁾

R2000

A) Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß den Artikeln 14 und 15 L.I.R., der direkt oder indirekt durch eine in Luxemburg ansässige Betriebsstätte erzielt wird, sowie Gewinn aus der Ausübung einer Tätigkeit in Luxemburg, die nach dem Gesetz über das Hausieren und das Wandergewerbe einer vorherigen Genehmigung bedarf. Der Gewinn umfasst auch einen allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn.

R5011

B) Gewinnanteile an einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb (im Sinne von Artikel 14, Nr 2 und 4 L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)

Mitunternehmen

Aktennummer

Steueramt

Die folgenden Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder nicht inbegriffen sind:

R0030

Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für Substanzverringerung

0030

R0040

Unzulässige oder zu hohe Teilwertabschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen

0040

R0050

Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

1000

R0060

Verdeckte Gewinnausschüttungen

1010

Ausgaben für die Erfüllung von Verpflichtungen, die durch die Statuten oder eine Gesellschaftervereinbarung auferlegt sind

1020

R0070

Vergütungen der Geschäftsführer

1030

R0260

Nicht abzugsfähige Zinsen gemäß Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.

R0270

Nicht abzugsfähige Lizenzgebühren gemäß Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0230

Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.



	Währung	Euro
R0077 1040	Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut beigefügter Erläuterung)	
R0080 1040	Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.	
	Nicht abzugsfähige Steuern und Gebühren	
R0130 1090	a) Körperschaftsteuer	
R0140 1100	b) Kapitalertragsteuer	
R0150 1110	c) Vermögensteuer	
R0160 1240	d) Gewerbesteuer	
R0180 1140	e) Zinsen wegen verspäteter Zahlung, die sich auf die unter a) -d) genannten Steuern beziehen	
R0170 1130	f) Ausländische nicht abzugsfähige Steuern	
R0190 1145	g) Sonstige nicht abzugsfähige Steuern (genau angeben)	
R0220	Ausgaben zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, Spenden im Sinne von Artikel 109, Abs. 1 Nr 3 L.I.R. einbegriffen	
R0250 7010		
R0250 7010		
	Körperschaftsteuer - Zu befreiende Beträge soweit sie im Gewinn enthalten sind und andere abzuziehende Beträge :	
R1000 1610	Steuerfreie Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R.) geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen	
R1010 1620	- Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen im wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (gemäß beigefügter Anlage)	
R1060 1670	Änderung der Absetzung für Abnutzung	



	Währung	Euro
	Rückerstattung und Auflösung von Rückstellungen für nicht abzugsfähige Steuern und Gebühren	
R1070 1690	a) Körperschaftsteuer	
R1080 1695	b) Kapitalertragsteuer	
R1090 1710	c) Vermögensteuer	
R1100 1800	d) Gewerbesteuer	
R1110 1720	e) Nicht abzugsfähige Steuern und sonstige Gebühren	
R1200 1830	Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50bis L.I.R.	
R1210	Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50ter L.I.R.	
R1050 1630	Steuerfreie Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen	
R1900	Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)	
R1910	Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie	
R1260-0-0	Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind	
R1270-0-0	Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.	
R1280	Zwischensumme (R1260 + R1270)	
R1290	In einem vorherigen Wirtschaftsjahr verweigerter Abzüge von Zahlungen, Ausgaben und Verlusten, insoweit sie mit Einkünften, die steuerlich doppelt berücksichtigt werden, verrechnet werden können im Wirtschaftsjahr 2021 gemäß Artikel 168ter, Absatz 3 L.I.R.	



Währung

Euro

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis

L.I.R.

R7690

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685

Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus Gewerbebetrieb

(Betrag, der für die Berechnung der Gewerbesteuer zu
übertragen ist)

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ^{1) 2)}

R5021

Erzielte Nettoeinkünfte aus einem in Luxemburg belegenen
land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich eines
allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

0090

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0077

Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut
beigefügter Erläuterung)

R1900

Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die
Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)

R1910

Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und
Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie

R1260-0-0

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen
Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4,
Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1270-0-0

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz
4, Nummer 7 L.I.R.

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis

L.I.R.

R7690

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685

Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft



Währung

Euro

Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit ^{1) 2)}

R5031

Nettoeinkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit, welche in Luxemburg ausgeübt oder verwertet wurde, einschließlich eines allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

0110

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0077

Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut beigefügter Erläuterung)

R1900

Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)

R1910

Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie

R1260-0-0

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1270-0-0

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis L.I.R.

R7690

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685

Abzugsfähige vorgetragene überschüssige Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus einer freiberuflichen Tätigkeit



Währung

Euro

Einkünfte aus Kapitalvermögen ²⁾

R5061 Dividenden und Zinsen aus Obligationen luxemburgischer
Herkunft gemäß Artikel 97 (1) Nummer 1 - 3 L.I.R., soweit
0170 sie nicht vom Steuerabzug befreit sind

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung ²⁾

0190 Diese Einkünfte sind steuerpflichtig in Luxemburg, wenn sie
aus im Inland gehaltenen Immobilien hervorgehen

R5071 A) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von
bebauten Grundstücken (einschließlich Einkünfte aus
Miteigentum)

R5081 B) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von nicht
bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195)

R5091 C) Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines
Mineralgewinnungsrechtes (z.B. Erze, Steine und Erden)

Sonstige Einkünfte ²⁾

R6021 Gewinn aus der Veräußerung von wesentlichen
Beteiligungen an Organismen, die in Luxemburg ihren
statutarischen Sitz oder ihre Hauptverwaltung haben und
Gewinne, die von wesentlich Beteiligten bei der ganzen oder
teilweisen Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher
Organismen erzielt wurden

0210 Einkünfte, die bei der Veräußerung von Grundstücken in
Luxemburg erzielt worden sind (gemäß Vordruck 700)

R6051 Zwischensumme



Währung

Euro

Steuerliche Organschaft

(auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft gemäß Artikel 164bis L.I.R. angehört hat)

Übertrag des steuerlichen Resultates an die integrierende
Muttergesellschaft oder die integrierende
Tochtergesellschaft

Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften

R7690

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten

R7685

Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen Sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Summe der Nettoeinkünfte

R6061

(zu übertragen auf die Seite 17 der Erklärung)

Bemerkungen:

1) Gegebenenfalls sind die Erläuterungen der nach Artikel 50bis L.I.R. (Anlage 750 beifügen), Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen) und Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. (Anlage beifügen) freigestellten Einkünfte anzugeben.

2) Soweit diese Einkünfte nicht im Gewinn aus Gewerbebetrieb inbegriffen sind.

3) Bei der Bestimmung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gemäß Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. ist die Zeile <Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten> von jedem Mitglied der steuerlichen Organschaft auszufüllen, als ob es nicht der steuerlichen Organschaft angehörte. In diesem Fall ist der nicht abzugsfähige Betrag unter ³⁾ anzugeben.

4) Bei der Bestimmung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gemäß Artikel 164bis, Absatz 9 L.I.R., ist die Zeile <Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten> nicht von der integrierten Gesellschaft auszufüllen, die jedoch die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." beifügen muss, wo die Seiten 1, 2 und 3 auszufüllen sind. Es obliegt der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft, diese Zeile gemäß den Bestimmungen des genannten Absatzes 9 auszufüllen und die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." mit den Informationen bezüglich der steuerlichen Organschaft beizufügen.